

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.016.202

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Dezember 2019 unter der Nr. **428/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen gegen Heinz-Christian Strache im Jahr 2015“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Fand das besagte Gespräch zwischen dem Rechtsanwalt R.M. und dem Mitarbeiter des Innenministeriums Mag. Holzer am 27.3.2015 tatsächlich statt?*

Ja, dieses Gespräch fand statt.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Existiert ein Amtsvermerk zu dem Gespräch zwischen dem Rechtsanwalt R.M. und dem Mitarbeiter des Innenministeriums Mag. Holzer am 27.3.2015?*
  - Wenn ja, wer fertigte den Amtsvermerk an?*
  - Wenn ja, wann wurde dieser Amtsvermerk jeweils welchen Personen im Innenministerium bekannt?*
- *Wann wurden die oben genannten Vorwürfe welchen Stellen des Innenministeriums jeweils zum ersten Mal bekannt?*

Ja, über dieses Gespräch wurde durch Mag. Holzer (damals Leiter des Büros zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bundeskriminalamt) sowie dessen damaligen Stellvertreter ein Amtsvermerk angelegt. Darüber wurden die damals unmittelbaren Vorgesetzten, nämlich der Abteilungsleiter und der Direktor des Bundeskriminalamtes, informiert.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wurde das Kabinett der Innenministerin Mikl-Leitner/des Innenministers Sobotka über die Vorwürfe informiert?*
  - a. *Wenn ja, wer wurde wann genau informiert und durch wen?*
- *Wurde Innenministerin Mikl-Leitner/Innenminister Sobotka über die Vorwürfe informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann genau und durch wen?*

Auf Grund des verstrichenen Zeitraumes ist es nicht mehr möglich nachzuvollziehen, ob die genannten Innenminister bzw. deren Kabinette bzw. welche Kabinettsmitarbeiter über die Vorwürfe informiert worden waren. Sollte dies der Fall gewesen sein, ist es nicht mehr nachvollziehbar, wann bzw. in welcher Form.

**Zu den Fragen 6 bis 13 und 15 bis 21:**

- *Wurde die Staatsanwaltschaft von diesen Vorwürfen informiert?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form wurde die StA jeweils wann und durch wen informiert?*
    - i. *Wurde der Amtsvermerk an die StA übermittelt?*
  - b. *Wenn ja, von welchen Vorwürfen wurde die StA jeweils wann informiert?*
  - c. *Wenn ja, welche Schritte wurden danach seitens der StA angeordnet?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde die Staatsanwaltschaft über die Existenz des aussagewilligen Zeugen informiert?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form wurde die StA jeweils wann informiert?*
  - b. *Wenn ja, von welchen Stellen wurde die StA jeweils wann informiert?*
  - c. *Wenn ja, welche Schritte wurden danach seitens der StA angeordnet?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Schritte wurden seitens des im Amtsvermerk genannten Bediensteten Mag. Holzer nach diesem Gespräch unternommen?*
- *Sah das BK oder die StA einen Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO verwirklicht?*
  - a. *Wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte und Tatbestände?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Ermittlungsschritte wurden in weiterer Folge gesetzt?*
- *Wurden im Zusammenhang mit dem behaupteten Mandatskauf Ermittlungen im Hinblick auf die Verbindungen des ehemaligen Abgeordneten der FPÖ Thomas Schellenbacher zu ukrainischen Oligarchen geführt?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Geschah dies auf Anordnung der StA oder wurden diese vom BK selbst gesetzt?*
- *Wie war der Stand der Ermittlungen vor der Veröffentlichung des Ibiza Videos am 17. Mai 2019?*
- *Sah das BK einen Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO verwirklicht?*
  - a. *Wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte und Tatbestände?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es einen Bericht an die StA?*
  - a. *Wenn ja, wann, wie und mit welchem Inhalt?*
- *Wie war der Stand der Ermittlungen vor der Veröffentlichung des Ibiza Videos?*
- *Wurde der StA bekannt gegeben, dass Mag. Holzer auch in die Ermittlungen der Soko Tape eingebunden ist?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es weiteren Informationsaustausch zwischen dem Rechtsanwalt R.M. und Mag. Holzer nach dem 27.3.2015?*
  - a. *Wenn ja, wie oft und in welchem Umfang?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Hatte das BK selbst Kontakt zum Rechtsanwalt R.M. oder dessen Mandanten?*
  - a. *Wenn ja, wie oft und in welchem Umfang?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde der seitens R.M. genannte Informant vor Veröffentlichung des Ibiza Videos seitens des BK oder der StA einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann war das?*
  - b. *Wenn ja, welche Schritte wurden daraufhin wann gesetzt?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei der Besprechung am 27. März 2015 wurde R.M. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von ihm vorgebrachten Angaben eines nicht näher bezeichneten Dritten ohne Preisgabe der Identität dieser Person und ohne weitere, die Anonymität dieser Person nicht berührende Beweismittel, sehr vage seien bzw. nicht verifiziert werden können. Der Inhalt des oben genannten Aktenvermerks wurde in weiterer Folge am 9. April 2015 im Rahmen einer Besprechung der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um weitere Auftragserteilung bekanntgegeben. Es erging der Auftrag, mit dem Anzeiger in Kontakt zu treten, um auch den möglichen Zeugen zu befragen. Diese mehrmaligen Versuche waren jedoch ergebnislos. Weder konnte ein Kontakt hergestellt werden, noch wurde belastendes Material an die Strafverfolgungsbehörden übergeben. Am 19. August 2015 wurde dieser Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien mittels Bericht mitgeteilt. Im September 2015 wurde durch die Justizbehörden entschieden, dass mangels eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts

gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird.

**Zur Frage 14:**

- *Ist Mag. Holzer auch in die Ermittlungen der Soko Tape eingebunden?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Funktion?*
    - i. *Falls ja, welche Beweggründe waren dafür maßgeblich, ihn in die SOKO Ibiza aufzunehmen?*
    - ii. *War zu dem Zeitpunkt, als Mag. Holzer in die SOKO Ibiza aufgenommen wurde, bekannt, dass er bereits 2015 über Vorwürfe gegen Heinz-Christian Strache informiert war?*
    - iii. *Sieht das Innenministerium ein Problem darin, dass Herr Holzer bereits 2015 mit konkreten Hinweisen konfrontiert war, diesen aber möglicherweise nicht angemessen nachging?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mag. Holzer ist behördlicher Leiter der Sonderkommission „Tape“ und Leiter der Abteilung II/BK/3 im Bundeskriminalamt („Ermittlungen, organisierte und allgemeine Kriminalität“). Er wurde mittels SOKO Erlass durch den stv. Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, General Franz Lang, aufgrund seiner Zuständigkeiten mit der behördlichen Leitung der SOKO „Tape“ beauftragt. Der gegenständliche Aktenvermerk und die staatsanwaltliche Erledigung waren bekannt.

**Zu den Fragen 22 bis 26:**

- *Wurde der seitens R.M. genannte Informant nach Veröffentlichung des Ibiza Videos seitens des BK oder der StA einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann war das?*
  - b. *Wenn ja, welche Schritte wurden daraufhin wann gesetzt?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde in Zusammenhang mit den geschilderten Sachverhalten iSd § 35c StAG vorgegangen?*
  - a. *Wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte?*
  - b. *Wenn ja, wurde im Hinblick auf jene Sachverhalte nach Veröffentlichung des Ibiza Videos ein Ermittlungsverfahren aufgenommen und wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte?*
- *Wurde in Zusammenhang mit den geschilderten Sachverhalten iSd § 190ff StPO vorgegangen?*
  - a. *Wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte?*

- b. *Wenn ja, wurde im Hinblick auf jene Sachverhalte nach Veröffentlichung des Ibiza Videos ein Ermittlungsverfahren fortgeführt und wenn ja, im Hinblick auf welche Sachverhalte?*
- *Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA bzw das BK?*
  - b. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
  - c. *Wenn ja, gegen wen?*
  - d. *Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
  - e. *Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?*
  - f. *Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*
- *Wurden in der Causa Weisungen erteilt?*
  - a. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 27:**

- *Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*
  - a. *Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?*

Im Hinblick darauf, dass die Leitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 101 StPO der Staatsanwaltschaft obliegt und diese über dessen Fortgang entscheidet, wird um Verständnis dafür ersucht, dass von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen wird.

Karl Nehammer, MSc



